

## Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD  
der Fraktion DIE LINKE

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung:  
Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (DS 5/ 2012)**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem Beirat nach § 21 BbgFAG bis zum 31.12 .2011 ein finanzwissenschaftliches Gutachten zur Fortschreibung des Kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg in Auftrag zu geben und dem Landtag vorzulegen.

In dem Gutachten sollen die wahrzunehmenden Aufgaben, die dafür notwendigen Ausgaben sowie die originären Einnahmen des Landes und der Kommunen, differenziert nach Aufgabenverteilung und Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen kommunalen Ebenen, mit Blick auf die gebotene proportionale Verteilung der Finanzmittel zwischen Land und Kommunen im Verhältnis ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BbgFAG überprüft werden.

Dabei soll auch analysiert werden, welche Aufgaben mit welchen Kostenfolgen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich durch die Kommunen wahrzunehmen sind. Ferner soll das Gutachten auch Aussagen dazu enthalten, ob diese sozialen Kostenbelastungen durch die bundesrepublikanische Finanzausgleichssysteme insgesamt adäquat ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanzkommission) sind dabei zu beachten.

Das Gutachten soll auch eine regionale Differenzierung der jeweiligen Kostenbelastungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte (z. B. Kosten pro Einwohner) vornehmen und dabei untersuchen, ob die regionalen Kostenverteilung adäquat durch Mittelverteilungen gedeckt sind und ggf. Änderungsvorschläge für Verbesserungen des Systems der interkommunalen Zuweisungen durch das Land enthalten.

### **Begründung**

Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sind seit dem Jahr 2005 im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) unbefristet geregelt. Die wahrzunehmenden Aufgaben, die dafür notwendigen Ausgaben sowie die verfügbaren originären Einnahmen des Landes und der Kommunen unterliegen aber einer von zahlreichen Faktoren abhängigen Dynamik, wodurch sich Anpassungsbedarfe

Datum des Eingangs: 15.12.2010/ Ausgegeben: 15.12.2010

im Kommunalen Finanzausgleich ergeben können. Der Landesgesetzgeber hat daher in Umsetzung von Verfassungsvorgaben, die vom Landesverfassungsgericht im sog. „Neulietzegörücke-Urteil“ vom 16. September 1999 (VfGBbg 28/98) entsprechend deutlich formuliert wurden, die Überprüfung der Hauptansatzstaffel mit § 8 Abs. 3 BbgFAG für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann im 3-Jahres-Rhythmus verbindlich vorgegeben.

Der Finanzwissenschaftler Dr. Dieter Vesper hat in seinem Gutachten „Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg für die Jahre 2005 bis 2008“ aus dem September 2009 festgestellt, dass sich die Regelungen des BbgFAG, einschließlich der ab dem Jahr 2007 wirksamen Änderungen im System des kommunalen Finanzausgleichs bewährt haben und für die Jahre 2005 bis 2008 keine Pflicht zur Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen besteht.

Die weitere Entwicklung der von den Wirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise beeinflussten Einnahmen des Landes und der Kommunen einerseits sowie der Ausgaben, insbesondere für die sozialen Sicherungssysteme, andererseits macht eine zeitnahe Analyse der aktuellen Finanzausstattung der Kommunen und des Landes erforderlich. Die Anhörung zur Novellierung des BbgFAG hat ergeben, dass steigende Sozialausgaben zu den Finanzierungsproblemen von Gemeinden und Kreisen in erheblichem Umfang beitragen. Zwar regelt das Grundgesetz, dass durch Bundesgesetz den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden dürfen. Faktisch gibt der Bund jedoch die sozialrechtlichen Normen und Standards vor, nach denen die Gemeinden und Landkreise diese Aufgaben zu erfüllen haben und die Anzahl der auftretenden Fallzahlen werden ebenfalls durch regional nicht beherrschbare Faktoren bestimmt. Das Gutachten soll daher auch klären, ob die Finanzausstattung der jeweiligen Träger unter Berücksichtigung der zur adäquaten Erfüllung dieser Aufgabe ausreichend ist. Es soll auch geklärt werden, ob regional unterschiedliche Belastungen – insbesondere auch zwischen den Kreisen und Gemeinden Brandenburgs - durch die derzeitigen Umverteilungsinstrumente adäquat abgebildet werden. Aufgrund der Erwerbsstrukturen, eines allgemein niedrigeren Lohnniveaus und der teilweise schwierigen sozialen Biografien seiner Einwohnerinnen und Einwohner besteht die Befürchtung, dass das Land Brandenburg insgesamt stärker unter den Sozialausgaben leidet als strukturell besser entwickelte Regionen der Bundesrepublik. Daher sollen in dem Gutachten diesen Sozialkostenentwicklungen eine gesonderte Betrachtung gewidmet werden.

Ralf Holzschuher  
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser  
für die Fraktion DIE LINKE

Datum des Eingangs: 15.12.2010/ Ausgegeben: 15.12.2010